



# HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2023

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

#### **Fähigkeit zur Landesverteidigung befördern durch Anpassung der schulischen Kooperationsvereinbarung sowie hochschulischen Zivilklauseln**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der seit dem 24. Februar 2022 in Vollzug befindliche Russland-Ukraine-Krieg, der Beschluss des Deutschen Bundestages, schwere Waffen an die Kriegspartei Ukraine auszuliefern („Frieden und Freiheit in Europa verteidigen – Umfassende Unterstützung für die Ukraine“, Bundestagsdrucksache 20/1550) sowie die Verabschiedung eines 100-Milliarden-Sondervermögens und dessen grundgesetzlichen Verankerung zur Ertüchtigung der Verteidigungs- und Nato-Bündnisfähigkeit der Bundeswehr, das Vorliegen einer sich grundsätzlich veränderten Sicherheitslage in Europa zum Ausdruck bringen.
2. Der Landtag konstatiert, dass nach Einschätzungen hochrangiger militärischer Entscheidungsträger sowie mit Aufsichtspflichten betrauter politischer Akteure, wie des Inspektors des deutschen Heeres und des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, der gegenwärtige Zustand der Bundeswehr erhebliche Zweifel hinsichtlich deren Eignung zur verfassungsrechtlich gebotenen Zwecksetzung der Landesverteidigung begründen.
3. Der Landtag gibt vor diesem Hintergrund zu bedenken, dass die Möglichkeiten der den Einsatz von Vertretern der Streitkräfte an den hessischen Schulen rahmenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem hessischen Kultusministerium und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr aus dem Jahr 2010 aufgrund medial dokumentierter Entscheidungen von Schulleitern bzw. Fachlehrern sowie Gewerkschaftsvertretern offensichtlich nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Dies kann in Teilen der hiervon mittelbar betroffenen Schülerschaft zu einer inadäquaten Wahrnehmung bezüglich der Aufgabenstellungen, Zwecksetzungen und den zu ihrer Erfüllung bzw. Erreichung seitens der Institution Bundeswehr eingesetzten militärischen Mitteln führen. Als eine Folgewirkung kann für jene Schülerpopulation eine verringerte Ausprägung der durchschnittlichen Verteidigungsbereitschaft erwartet werden.
4. Der Landtag stellt fest, dass angesichts der in 1. erwähnten aktuellen Prozesse und Ereignisse die –auch an einigen hessischen Hochschulen in deren Grundordnungen aufgeführten – Zivilklauseln eine das Gemeinwohl unzureichend berücksichtigende Einschränkung der von ihnen jeweils zugelassenen Forschungsgegenstände bzw. -fragestellungen zur Folge haben können.
5. Der Landtag fordert demgemäß für den Bereich der Schulen im Geltungsbereich des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) die Landesregierung dazu auf, darauf hinzuwirken, dass
  - a) die in 3. erwähnte Kooperationsvereinbarung dahingehend abgeändert wird, dass jedem hessischen Schüler, Referendar oder Lehrkraft während seiner Schullaufbahn, des Vorbereitungsdienstes oder innerhalb des Dienstausübungszeitraums die Verpflichtung zur Teilnahme an mindestens einem Bildungsangebot der Bundeswehr auferlegt wird.
  - b) durch Abänderung des Wortlautes der Bestimmung des § 16 Abs. 2 HSchG den Namen der Institution Bundeswehr hinzuzufügen und damit die Öffnung der Schulen zur Zusammenarbeit mit dieser zu unterstreichen.

6. Der Landtag fordert die Landesregierung des Weiteren dazu auf, auf eine Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hinzuwirken, welche
  - a) durch Anfügung eines neuen Absatzes in § 36, welcher in Verbindung mit Einfügung einer neuen Nummer in § 13 Abs. 1 bestimmt, dass eine in der Grundordnung der Hochschule platzierte Zivilklausel oder eine dort zu ändernde oder zu ergänzende Zivilklausel dem Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Fachministeriums unterworfen wird, wobei
    - aa) die Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn der Inhalt der vorhandenen, geänderten oder ergänzten Zivilklausel jeweils so ausgestaltet ist, dass ihre Umsetzung keine Beeinträchtigung des Erhalts der Fähigkeit zur Landesverteidigung erwarten lässt.
7. Der Landtag unterstützt flankierend hierzu jedwede Maßnahme, welche geeignet erscheint, dass Vertretern der Institution Bundeswehr als Trägerin der Landesverteidigung innerhalb und außerhalb des schulischen sowie hochschulischen Rahmens offen und zugleich respektvoll gegenübergetreten wird.
8. Der Landtag begrüßt und fördert alle Maßnahmen auf Seiten der hessischen Schulen und Hochschulen, welche das Potential besitzen, die Wechselwirkung mit der Institution Bundeswehr so zu gestalten, dass hierdurch als deren Wirkung die Steigerung der Bereitschaft bzw. Fähigkeit zu einer effektiven Landesverteidigung erreicht werden kann.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 16. Januar 2023

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**